

Info für Tarifbeschäftigte

1a/2020

## SuE: Deutliche Verbesserungen für Erzieher\*innen und Pädagogische Assistent\*innen

// Schon Ende der letzten Tarifrunde waren sich die Tarifparteien einig, dass man im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes (SuE) die Tabellenwerte auf das höhere Niveau des TVÖD (Tarifvertrag für den Bund und die Kommunen) anheben muss. Dies ist in der Tarifrunde 2019 geschehen. Die Überleitung soll zum 1. Januar 2020 erfolgen. Da sich die Redaktionsverhandlungen sehr lange hinzogen kann es sein, dass das LBV das nicht alles zum 1.1.2020 schafft. Doch keine Sorge, notfalls wird alles rückwirkend bezahlt. //

### SuE auf TVÖD-Niveau

Für Erzieher\*innen, Sozialpädagog\*innen und Kinderpfleger\*innen tritt ab 1.1.2020 die neue Entgeltordnung für den **Sozial- und Erziehungsdienst (SuE)** in Kraft. Die Entgeltordnung regelt, wer mit welcher Ausbildung in welcher Tätigkeit wie einzugruppieren ist. Um Anschluss an das Niveau bei den Kommunen zu halten und um Vergleichbarkeit herzustellen, wurde dazu eine eigene Tabelle erstellt, die dem Niveau und der Struktur des TVÖD entspricht. Der neue § 52 im Tarifvertrag Länder weist nur darauf hin, dass es diese Sonderregelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) gibt. Zu dieser Gruppe gehören zum Beispiel die Erzieher\*innen an Sonderpädagogischen Bildungszentren mit Internat, die Pädagogischen Assistent\*innen sowie Schulsozialarbeiter\*innen im Landesdienst.

### Es gibt keine Überleitungstabelle.

Die Beschäftigten werden aufgrund ihrer Tätigkeit und den teilweise neuen Eingruppierungsmerkmalen per Tarifautomatik in die neue S-Tabelle überführt.

Beschäftigte, die bisher in der kleinen oder großen EG 9 eingruppiert waren, werden zuerst rückwirkend zum 1.1.2019 in die 9a oder 9b übergeleitet. Dies hätte eigentlich bereits 2019 geschehen sollen. Aus der Entgeltgruppe 9a oder 9b werden sie dann zum 1.1.2020 der entsprechenden S-Gruppe zugeordnet.

Auf der Rückseite sind die Eingruppierungsmerkmale der Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen und somit auch der Pädagogischen Assistent\*innen abgedruckt.

**Noch Fragen? die GEW hilft!**

Entgelttabelle TV-L (SuE) **gültig ab Januar 2020**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1	Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2	Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3	Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4	Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5
S 9	2.893,45	3.168,29	3.420,82	3.788,16	4.132,54	4.396,57
S 8b*	2.893,45	3.168,29	3.420,82	3.788,16	4.132,54	4.396,57
S 8a	2.852,26	3.099,41	3.317,51	3.524,15	3.725,02	3.934,52
S 7	2.783,77	3.017,57	3.222,37	3.427,12	3.580,73	3.809,88
S 4	2.635,59	2.883,17	3.062,38	3.183,96	3.299,16	3.478,61
S 3	2.465,51	2.712,95	2.885,09	3.043,16	3.115,48	3.201,88

\* Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5

### Arbeitnehmervertreter\*innen im Hauptpersonalrat und in den Bezirkspersonalräten



Günther Thum-Störk  
Hauptpersonalrat beim Kultusministerium



Andrea Skillicorn



Bärbel Etzel-Paulsen  
BPR Stuttgart



Iris Balzer  
BPR Karlsruhe



Manfred Schechinger  
BPR Tübingen



Andreas Scheuble  
BPR Freiburg

Alle Arbeitnehmer\*innen - Infos unter: [www.gew-bw.de/tarif/publikationen-tarif/publikationen/](http://www.gew-bw.de/tarif/publikationen-tarif/publikationen/)

# Tarifvertrag (Entgeltordnung Erzieher/innen)

Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 (Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen) der Entgeltordnung zum TV-L vom 2. März 2019

## Vorbemerkung

(1) Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim)

a) eine monatliche Zulage in Höhe von 61,36 Euro, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind;

b) eine monatliche Zulage in Höhe von 30,68 Euro, wenn nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht sind.[...]

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1.

## Entgeltgruppe S 9

1. Beschäftigte mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens acht Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a.

2. Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b. (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

## Entgeltgruppe S 8b<sup>1)</sup>

Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5)

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)

## Entgeltgruppe S 8a

Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

## Entgeltgruppe S 4

1. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

2. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung. (Keine Stufen 5 und 6) (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

## Entgeltgruppe S 3

Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

## Protokollerklärungen:

### Nr. 1

Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).

### Nr. 2

Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch

- a) Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
- b) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, die in Kinderkrippen tätig sind,
- c) Beschäftigte mit einem Bachelorabschluss „Kindheitspädagogik“ bzw. „Elementarpädagogik“, wenn sie in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind, eingruppiert.

### Nr. 3

Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die

- a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- b) Tätigkeiten in Gruppen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und/oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
- c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,

- d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
- e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,
- f) Tätigkeiten einer Facherzieherin mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

### Nr. 4

Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.

- a) Tätigkeiten in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
- b) die allein verantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,
- c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- d) Tätigkeiten in Gruppen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und/oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
- e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

## Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst am 1. Januar 2020

Die Beschäftigten sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet: (gilt nicht für S 8b)

bisherige Stufe / JahrinnerhalbderStufe/ Restzeit (R)	neue Stufe/ JahrinnerhalbderStufe/ Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
3 / 1 / R	2 / 3 / R
3 / 2 / R	3 / 1 / R
3 / 3 / R	3 / 2 / R
4 / 1 / R	3 / 3 / R
4 / 2 / R	3 / 4 / R
4 / 3 / R	4 / 1 / R
4 / 4 / R	4 / 2 / R
5 / 1 / R	4 / 3 / R
5 / 2 / R	4 / 4 / R
5 / 3 / R	5 / 1 / R
5 / 4 / R	5 / 2 / R
5 / 5 / R	5 / 3 / R
6 / 1 / R	5 / 4 / R
6 / 2 / R	5 / 5 / R
6 / 3 / R	6

1) Pädagogische Assistentinnen und Assistenten werden bisher wie Beschäftigte in der Fallgruppe 2 der alten Entgeltgruppe 8 behandelt. In den Arbeitsverträgen ist die Fallgruppe in der Regel nicht angegeben. Dazu erläuterte das KM:

„Da Pädagogische Assistentinnen und Assistenten nur „entsprechend“ eingruppiert sind wurde die Fallgruppe gewählt, welche „am besten passt“. Da Teil II Abschnitt 20.6 Fallgruppe 1 eine Tätigkeit „in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder“ voraussetzt, wurde die allgemeine Fallgruppe 2 entsprechend gewählt.“ (Quelle: Schreiben KM Dezember 2017)

Nach den neuen Tätigkeitsmerkmalen müssen die Pädagogischen Assistent\*innen unseres Erachtens nach S 8b eingruppiert werden. Wir hoffen, das KM sieht das auch so.